

Anlage zu TOP: Mitteilungen
Bezirksvertretung Heepen
am 29.09.2022



Stadt Bielefeld | 162 | 33597 Bielefeld

Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister

Bezirk Heepen
BA Heepen
Salzuffer Str. 13

Auskunft gibt Ihnen:
Kerstin Nebel
Zimmer 015

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Bitte bei der Antwort angeben Mein Zeichen 162.1	Bielefeld 20.09.2022
------------------------------------	--	-------------------------

Telefon 0521 51 - 3953
Telefax 0521 51 - 3438
Kerstin.Nebel@bielefeld.de

Ihre Einwohnerfragen zur Sitzung der Bezirksvertretung Heepen

- Hier: 1. Qualitätskontrolle Haltelinie Kleebrink
2. Winterdienst Milser Straße

Sehr geehrte(r) ...,

in den Sitzungen am 18.11.2021 und 25.08.2022 hatten Sie sich u.a. mit Fragen zur Qualitätskontrolle der Markierung der Haltelinie Kleebrink sowie zum Winterdienst auf der Milser Straße an die Bezirksvertretung Heepen gewandt.

1.) Haltelinie Kleebrink

Sie hatten mitgeteilt, dass die Haltelinie an der Einmündung Kleebrink/Eckendorfer Straße zwar zwischenzeitlich neu markiert wurde, aber die handwerkliche Ausführung nicht gelungen sei. Sie fragten nach, ob eine Qualitätskontrolle der Arbeit stattgefunden habe.

Dazu hat das Amt für Verkehr folgende Stellungnahme des Landesbetriebes Straßen.NRW erhalten:

Die Haltelinie an der Einmündung „Kleebrink“ wurde durch die Straßenmeisterei Halle erneuert. Ein Teil der Haltelinie ist nicht ordnungsgemäß markiert worden. Straßen.NRW wird dies der Straßenmeisterei Halle mitteilen, damit die Haltelinie ausgebessert wird.

2.) Winterdienst Milser Straße

Sie hatten mitgeteilt, dass sich am 26.02.2022 auf der Milser Straße ein Glatteisunfall ereignet habe und nachgefragt, warum die Straße nicht gestreut worden sei.



Lieferanschrift
Stadt Bielefeld
BA Heepen
Salzuffer Str. 13
33719 Bielefeld

Rechnungsanschrift
Stadt Bielefeld
Bezirk Heepen
Postfach 10 29 31
33529 Bielefeld

Sprechzeiten
Montag – Freitag
08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag
08.00 - 12.00 Uhr
14.30 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Konten der Stadtkasse Bielefeld
Sparkasse Bielefeld
IBAN: DE09 4805 0161 0000 0000 26
BIC: SPBIDE33XXX
Postbank Hannover
IBAN: DE52 2501 0030 0000 0203 07
BIC: PBNKDEFF
Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE1920000000017669

Wie bereits in meinem Schreiben vom 24.05.2022 dargelegt, ist für den Winterdienst auf der Milser Straße ganz überwiegend der Landesbetrieb Straßen.NRW zuständig.

Unabhängig vom Einzelfall hatten Sie die Frage nach dem Verfahrensablauf im Winterdienst aufgeworfen.

Dies soll an dieser Stelle zunächst für den städtischen Winterdienst beantwortet werden.

Der Umweltbetrieb hat uns mitgeteilt, nach welchen Grundsätzen der städtische Winterdienst tätig wird:

*Die Beurteilung des Einsatzverlaufes sowie die jeweilige Befahr- bzw. Begehbarkeit der Verkehrsflächen erfolgt durch die den Winterdiensteinsatz leitenden Meister und zwar anhand der mündlichen Rückmeldungen der eingesetzten Fahrer*innen, der von den Fahrern*innen angefertigten schriftlichen Einsatzdokumentationen und der Erkenntnisse, die die Einsatzleiter aus eigenen Kontrollfahrten gewonnen haben. Kontrollfahrten zur Beurteilung des Straßenzustandes beginnen während der Winterdienstsaison (01.11. – 31.03.) morgens um 02:45 Uhr, um eine rechtzeitige Räumung vor dem einsetzenden Berufsverkehr so weit wie möglich gewährleisten zu können.*

Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen innerhalb geschlossener Ortslagen sind die Gemeinden gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG NRW) im Winter räum- und streupflichtig. Haftungsrechtlich müssen im Winterdienst nur gefährliche Stellen auf verkehrswichtigen Straßen während des allgemeinen Berufsverkehrs geräumt und gestreut sein. Die Stadt Bielefeld hat die in ihrem Winterdienstverantwortungsbereich fallende Straßenstrecke von etwa 850 km in einem Räum- und Streuplan mit 4 Kategorien (Stufen) eingeteilt, die vom UWB im Winterdiensteinsatz nacheinander bedient werden müssen. Die Stufe 1 (wichtige Hauptverkehrsstraßen, Straßen mit häufigem ÖPNV, besonders gefährliche Bergstraßen), die allein 400 km Strecke umfasst, wird bei Bedarf wiederholt geräumt und gestreut, bevor Einsätze in der Stufe 2 (Haupterschließungsstraßen mit erheblicher Verkehrsbedeutung, Straßen mit ÖPNV) beginnen können. Anschließend werden die übrigen Neben- und Wohnstraßen der Stufe 3 bedient, die nach der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung für den Winterdienst vorgesehen und nicht in den Räum- und Streustufen 1 und 2 enthalten sind.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

gez. Nebel